



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Betriebsgruppenversammlung BV-verlängerte Dienste

Wissenschaftliches Personal:
Journaldienstbetriebsvereinbarung
oder was?

Information zum Verhandlungsstand

Aktuelles Verhandlungsergebnis

Der Betriebsrat hat mit Frau Vizerektorin f. Personal Frau Prof. Balogh eine
unterschriftfertige Vereinbarung ausgearbeitet.

Die Unterzeichnung durch das Rektorat
steht noch aus!

Kein Abschluss

Dienst nach Vorschrift 1

- Beamte und Gleichgestellte (VVG etc)
- Maximal 13h/d, täglich 11h Ruhezeit.
- Maximal 48h pro Woche.
- wöchentlich 36h durchgehende Ruhezeit
- kein Durchrechnungszeitraum

- Keine Journaldienstzulage!

Dienst nach Vorschrift 2: Kollektivvertrag

- Nur montags bis freitags
- von 07.00- 20.00 (klinisch) (Lehre 8.00-21.00)
- Keine Arbeit am Feiertag (1.1.2010)
- Keine Arbeit am Samstag und Sonntag

- Maximal 13h, täglich 11h Ruhezeit.
- wöchentlich 36h durchgehende Ruhezeit mit 26 Wo Durchrechnungszeitraum

- Keine Journaldienstzulage!

Dienst nach Vorschrift 3

Leiter/innen sind Fachvorgesetzte, nicht Arbeitgeber

Keine Berechtigung zur Dienstanweisung (dienstrechtlich) zum Zuwiderhandeln außer beim Arbeitgeber (dh. Rektor!)

Rechtswidrige Weisung kann schriftlich angefordert werden. Vom Arbeitnehmer ist die Weisung zu befolgen außer bei Strafrechtsdelikt, Hinweis auf Rechtswidrigkeit.

Aufgrund von haftungsrechtlichen Risiken (§1299 ABGB, Sachverständigenhaftung des Arztes auch in Krankenanstalten) genaue persönliche Abwägung der Diensttauglichkeit oder Krankmeldung

Keine Weisungsberechtigung aufgrund von Gefahr in Verzug durch die Anstalt oder den ärztlichen Direktor: das Auslaufen der BV ist mehrfach langfristig und medial bekannt gemacht!

Selbstanzeige beim Arbeitsinspektor durch BR!

Abstimmungsergebnisse Journaldienste vom 17.9.2009

1. Die derzeitige Regelung – 25 Stundengrenze für klinische Tätigkeit, danach nur als Mehrleistung und Überstunden - ist beizubehalten.

Einstimmig – 100%

2. Die Unverfallbarkeit von Freizeitansprüchen bzw die Ausbezahlung nicht konsumierbarer Freizeitansprüche ist beizubehalten.

Eine Enthaltung – 99,3%

3. Mindestdauer von verlängerten Diensten/Journaldiensten 16 Stunden.

Zwei Enthaltungen – 98,6%

4. Die Wahlmöglichkeit des ZA mit Ansparmöglichkeit über 3-5 Jahre ist anzustreben.

Eine Enthaltung- 99,3%

5. Verlängerte Dienste/Journaldienste sind keine Nachtarbeit, geteilte Dienste sind unzulässig.

Drei Enthaltungen – 97,9%

6. Die verlängerten Dienste/Journaldienste sind in jedem Fall - auch ohne Überstundenabgeltung - weiterhin zu vereinbaren. Eine Jahresabrechnung der Mehrleistungsstunden zu Überstunden ist akzeptabel, selbst wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen damit fallweise eine Nichtanerkennung von Überstunden bedingen.

Einstimmig dagegen – 100%

Anträge zur Betriebsgruppenversammlung vom 24.11.2009

Die vorliegende Regelung ist aufgrund der Erfüllung der Verhandlungsziele abzuschließen.

Einstimmig – 100%

Nächste Betriebsversammlung

**10.12.2009 um 13:00 Uhr im Großen
Hörsaal Chirurgie**

**Informationen zu Weisungsrecht und
notwendige Änderung der Dienstpläne**